Die Zeit vor dem Entstehen des kantonalen Territorialstaates

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **92 (1937)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I. KAPITEL.

Die Zeit vor dem Entstehen des kantonalen Territorialstaates.

§ 1. Allgemeiner Ueberblick: Einteilung und Quellen.

Das Gebiet des heutigen Halbkantons Unterwalden ob dem Wald gehörte ursprünglich zum Zürichgau,[1] der sich im 9. Jahrhundert vom Thurgau abspaltete.[2] Es bildete, wie in § 2 näher dargelegt werden wird, wahrscheinlich mit Nidwalden zusammen eine Hundertschaft. Aber schon früh setzte, wie überall im Gebiete der heutigen Schweiz, auch in Obwalden die Auflockerung der Territorialorganisation der alten karolingischen Reichsverfassung durch grundherrschaftliche Immunitätsbezirke ein.[3] In erster Linie haben fünf geistliche Grundherren während des 10. bis 13. Jahrhunderts die niedere und höhere Gerichtsbarkeit und damit auch den wesentlichen Inbegriff der damaligen Staatsgewalt über einen großen Teil des heutigen Kantonsgebietes in ihre Hand gebracht. Es waren dies:

a) Murbach-Luzern, dessen obwaldnerischer Besitz durch die etwas zweifelhafte Schenkung Rechos begründet worden sein soll, jedenfalls aber über das 11. Jahrhundert zurückreicht. Murbach besaß zwei Dinghöfe in Alpnach und Giswil und einen Kelnhof in Sarnen.[4]

b) Das Chorherrenstift Beromünster, dessen Gründer, die Grafen von Lenzburg, die für Obwalden zuständigen Gaugrafen waren und dort ausgedehnten Grundbesitz hatten. Sie beschenkten ihre Stiftung reichlich, urkundlich zuerst im Jahre 1036.[5] Die Be-

---

[1] Niderberger 11.
[2] Heusler 16.
[3] Schenkung Rechos (Oechsli 67).
[4] Oechsli 67 ff.
[5] Oechsli 77.

sitzungen dieses Gotteshauses verteilten sich auf Sarnen, Alpnach, Schwändi, Sachseln, Kerns, Wißerlen.

c) Muri, eine habsburgische Stiftung, deren bedeutendste unterwaldnerischen Besitzungen in Nidwalden lagen, besaß in Obwalden vor allem Güter in Kerns, zuerst in einem Güterverzeichnis von 1264 erwähnt, neben unbedeutenderem Grundeigentum in Sarnen und Melchtal. [6]

d) St. Blasien im Schwarzwald, dessen Stifter ein Seldenbüre und Vorfahre des Stifters von Engelberg war, tritt erst später als obwaldnerischer Grundherr auf und hatte kleinere Besitzungen in Kerns, Alpnach und Sachseln. [7]

e) Das Benediktinerstift Engelberg, dessen Besitzungen in dem seit 1815 zu Obwalden gehörenden Hochtal am Fuße des Titlis so bedeutend waren, daß sich dort entgegen der republikanisch - demokratischen Entwicklung in den übrigen Waldstätten bis 1798 eine Miniaturmonarchie des Abtes erhielt. Im Alten Kantonsteil von Obwalden tritt Engelberg erst gegen Ende dieses Zeitabschnittes als Grundherr und Eigentümer von durch alle Gemeinden zerstreuten Gütern auf. [8]

Neben den erwähnten geistlichen Grundherrschaften waren die weltlichen von äußerst geringer Bedeutung. Das lenzburgische Eigengut dürfte durch die Schenkungen an Beromünster vollständig erschöpft worden sein. Lediglich die Habsburger vermochten bis ins 13. Jahrhundert einen ansehnlichen Grundbesitz zu halten, [9] der jedoch ebenso wenig wie das Klostergut einen festen Territorialkomplex umfaßte, sondern in mehrere kleine Parzellen zerstreut war.

Die Verschiedenheit und Vielheit der Grundherren und vor allem die territoriale Zersplitterung lassen die

---

[6] Oechsli 79.
[7] Oechsli 81.
[8] Oechsli 82 ff.
[9] Oechsli 99.

Unmöglichkeit eines staatlichen Lebens leicht erkennen. Und dennoch mußten die Bedürfnisse des örtlichen Zusammenseins auch bei den Hörigen Obwaldens auf eine staatliche Organisation hindrängen. Die Ablösung des Feudalstaates durch den Territorialstaat wurde im ganzen Reiche die herrschende Tendenz des ausgehenden Mittelalters. Sie drückte sich allgemein im Uebergang der Gaugrafschaft in die Landgrafschaft aus. Unter den besonderen Verhältnissen der Schweiz und vor allem der Bergkantone trat diese Entwicklung verhältnismäßig früh ein. Aber sie führte nicht direkt zum Ausgleich der Standesunterschiede und zur Bildung des gemeinen demokratischen Staates; vielmehr brachte sie vorerst innerhalb der Gesamtheit der Hörigen und der Gotteshausleute die fortschreitende Zentralisierung zur Geltung, indem sich die verschiedenen und zersplitterten Immunitäten in einer Hand zusammenfanden, der Hand Habsburgs.

Schon seit dessen Gründung im Jahre 1027 waren die Habsburger Kastvögte des Klosters Muri, im 12. Jahrhundert wurde die Kastvogtei über Murbach in ihrem Grafenhause erblich, um 1218 folgten sie den aussterbenden Zähringern als Kastvögte St. Blasiens und erhielten nach dem Aussterben der Kiburger 1264 auch die Kastvogtei über Beromünster.[10] Die Stellung der Habsburger wurde noch stärker, als 1291 der Besitz des bedeutendsten geistlichen Grundherrn in Obwalden, des Klosters Murbach-Luzern in ihr Hauseigentum überging; sie also dort nicht mehr als Kastvögte, sondern „kraft eigenen Rechts" herrschten.[11]

Zudem war seit dem Aussterben der Lenzburger 1173 die Landgrafschaft über den Zürichgau und damit über Obwalden an Habsburg gefallen.[12] Die Macht-

[10] Oechsli 67 ff.

[11] Segesser 103 ff.

[12] Heusler 49.

sphäre dieses Grafenhauses reichte so über den Stand der Grundhörigen heraus und umfaßte als vorgesetzte Reichsbeamtung auch die Gesamtheit der Freien. Damit war die Gefahr der Bildung eines habsburgischen Territorialfürstentums in absehbare Nähe gerückt. Die Gaugrafschaft über die freie Minderheit der Bevölkerung und die Gewalt über die geistlichen und weltlichen Immunitäten, die den größten Teil des Landes in Beschlag nahmen, [13] waren in einer Hand vereinigt. Jetzt mußte die Entscheidung über republikanische oder monarchische Zukunft fallen, wenn sie überhaupt noch republikanisch fallen wollte.

Die freie Bevölkerung Obwaldens bestand aus allen Bewohnern des Sarner-Tales, die keinem der angeführten geistlichen oder weltlichen Immunitätsbezirke angehörten. Sie war unzweifelhaft eine Minderheit, wenn auch eine starke. Die Berechnung des verstorbenen besten Kenners der Vor- und Entstehungsgeschichte der unterwaldnerischen Staatswesen, Dr. Robert Durrers, die einen Anteil der Freien von rund 35 % der Gesamtbevölkerung feststellt, hat zweifellos die größte Wahrscheinlichkeit für sich. [14]

Es ergibt sich von selbst, daß jene freien Leute Nachkommen der allemannischen Bauernsippen waren, die einige Jahrhunderte früher in die Bergtäler eindringend, die rätoromanische Ureinwohnerschaft unterjochten. [15] Die Unterworfenen bildeten den Kern der unfreien Bevölkerung, welche im Laufe der Zeit durch zahlreie Freie vermehrt wurde, die sich, teils durch wirtschaftlichen Zwang genötigt, teils freiwillig — unter dem Krummstab ist gut leben — in die Grundhörigkeit begaben. [16]

[13] Oechsli 102.
[14] Durrer 95—98.
[15] Durrer 59.
[16] Heusler 41.

Innerhalb dieser freien Bevölkerung bestanden jedoch wesentliche graduelle Freiheitsunterschiede. Gemeinsam war allen nur die Freizügigkeit, welche als das eigentliche Kriterium der Freiheit anzusehen ist. Neben den vollfreien Bauern gab es freie Vogtleute, die auf eigenem Boden saßen, aber der Abrundung der Gerichtsbezirke wegen — vielleicht waren sie vollständig von Hörigen eines bestimmten Immunitätsbezirkes umgeben — der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen und Hunnen entzogen und den Immunitäten einverleibt worden waren.[17] Sie dürften in Obwalden allerdings nicht so zahlreich gewesen sein, wie die in ihrer Freiheit noch mehr beschränkten freien Hintersassen, die nicht auf eigenem Boden saßen, sondern die Güter eines Herrn gegen Zins bebauten.[18] Dieser Schicht dürfte nur das minimalste Erfordernis der Freiheit, die Freizügigkeit, verblieben sein; sie stand hart an der Grenze der Unfreiheit. In älterer Zeit zog das Verlassen von eigenem Grund und Boden für einen freien Landmann ohne weiteres den gänzlichen Verlust der Freiheit nach sich.

Die in territorialer Beziehung absolut zusammenhanglose Lage der einzelnen Immunitätsbezirke bedingte auch eine Zersplitterung der von Freien bewohnten Gebiete. Immerhin lassen alte Ortsbezeichnungen — z. B. Freiteil für die Dorfschaft Sarnen — und die Lage des freien Dingplatzes bei Wißerlen darauf schließen, daß die Hauptmasse der freien Einwohnerschaft in der Gegend von Sarnen und Kerns saß. Desgleichen führt die überlieferte offizielle Reihenfolge der politischen Gemeinden, an deren Spitze Sarnen, Kerns und Sachseln stehen, ebenso wie die in die ältesten Zeiten zurückdatierende starke Bevorzugung von Sarnen und Kerns bei Verteilung der Gerichts- und Ratssitze zum gleichen

[17] Oechsli 187.

[18] Oechsli 188.

Schluß. Dies ist umso wahrscheinlicher, als in Alpnach und Giswil neben den dortigen großen und geschlossenen Güterkomplexen Murbach-Luzerns Freie kaum bestanden haben dürften.

*

Die Quellen aus dieser Zeit, in der das geschriebene Recht weit hinter Uebung und mündlicher Ueberlieferung zurückblieb, sind für Obwalden nicht nur spärlich, sondern auch einseitig. Es handelt sich dabei ausschließlich um Privaturkundenmaterial, das aus Klosterarchiven stammt. Dasselbe befaßt sich natürlich vor allem mit den klösterlichen Immunitätsleuten und läßt über die freien Bauern äußerst wenig vernehmen. Doch fällt in die spärlichen Dokumente über die öffentliche Organisation des freien Bauerntums im Sarner-Tal bald etwas mehr Licht, wenn die Verhältnisse benachbarter Urstände, namentlich von Schwyz, wo Bauern in ähnlicher, wenn auch nicht gleicher Lage lebten, analog zum Vergleich herangezogen werden.

§ 2. Die Verwaltung der Freien.

Die Verwaltung der freien Minderheit war von jener der unfreien Mehrheit, trotz des nahen Zusammenlebens im gleichen Tal und der hieraus bedingten engen wirtschaftlichen Bindung, naturgemäß grundsätzlich verschieden. Sie verlangt daher eine gesonderte Betrachtung.

Die Verwaltung der Freien war bis an die Wende des 13. Jahrhunderts formell durch die alte karolingische Reichsverfassung bestimmt. Durch diese wurde das Reich gleichmäßig in höhere und niedere Gerichtsbezirke eingeteilt, die in enger Anlehnung an die staatliche Organisation der germanischen Besiedler Gaue und Hundertschaften genannt wurden. [1]

[1] Heusler 13 ff.

Diese Verwaltungsbezirke waren geschlossene Territorien und alle innerhalb des Gebietes eines Gaues und einer Hundertschaft wohnenden Menschen unterstanden prinzipiell dem gleichen Beamten. Doch entstanden innerhalb der Territorien seit dem 10. Jahrhundert immer mehr Immunitäten, die von der niederen Gerichtsbarkeit der Hundertschaft und meistens auch von der höheren des Gaues exempt waren. Die exempten Gebiete umfaßten, wie in § 1 dargelegt wurde, in Obwalden rund 65% der Bevölkerung. Der Verwaltungskörper der karolingischen Reichsverfassung war somit stark durchlöchert; nur der restliche Drittel der Einwohner lebte noch unter der Gewalt der alten Reichsbeamten und dem alten Landrecht.

Die Einteilung des Reiches in Gaue und der Gaue in Hundertschaften war ziemlich starr. Die landrechtlichen Grenzen unterlagen im Gegensatz zu den hofrechtlichen der Immunitäten nur selten Veränderungen.

Obwalden lag im alten Thurgau und war wohl der südwestlichste Ausläufer desselben. Schon im 9. Jahrhundert wurde die westliche Hälfte des Thurgau als Zürichgau selbständig [2] und Obwalden gehörte fortan zu diesem. [3]

*

Dem Gau stand als Vertreter des Königs und somit als oberster Reichsbeamter und Richter der Gaugraf vor. [4] Später wurde derselbe, als eine lehenrechtlich-föderalistische Entwicklung die Grafschaft erblich und die Einsetzung durch den König entbehrlich werden ließ, Landgraf genannt. In der gräflichen Gerichtsbarkeit und damit auch in der Verwaltung trat jedoch keine Veränderung ein. [5]

---

[2] Heusler 16.
[3] Niderberger 11.
[4] Heusler 14.
[5] Niderberger 12.

Im Besitze der erblich gewordenen Grafschaft über den Zürichgau befanden sich bis zu ihrem Aussterben die Lenzburger.[6] Deren Nachfolger im westlichen Zürichgau waren 1173 die Habsburger.[7]

Die Quellen bezeichnen den Grafen in erster Linie als Gerichtsbeamten. Aber die untergeordnete Bedeutung, die in dieser Periode sehr loser staatlicher Organisation der verwaltenden Gewalt zukam und der vollkommen fehlende Gedanke der Gewaltentrennung lassen es als selbstverständlich erscheinen, daß dem obersten Richter eines Territoriums auch die oberste Verwaltungsgewalt zufiel. In der Hand des Grafen konzentrierte sich daher die Gauverwaltung nach allen ihren Seiten. Er war nicht nur Gerichts-, sondern auch Militär-, Polizei- und Fiskalbeamter.[8] Seine Stellung zeigte sich darin, daß er befehlsmäßig die Gaubewohner zu öffentlichen Arbeiten bei Straßen- und Wuhrbauten aufbieten konnte.[9] Zudem kam dem Grafen auch die polizeiliche Gewalt, die Festsetzung von Dorfordnung, Maß und Gewicht zu.[10] Dennoch wird der einzelne freie Einwohner infolge der großen Ausdehnung des Gaugebietes nur selten mit der Verwaltungstätigkeit des Grafen in engere Berührung gekommen sein. Wo ein Graf sich aber gerade aufhielt, wo er eingreifen wollte, griff er nach mittelalterlichem Grundsatz auch in jene Funktionen ein, die normalerweise seinen Unterbeamten zufielen. Als Vertreter des Königs besaß er die unbeschränkte Regierungsgewalt über alle Freien seines Gaugebietes.

*

Jeder Gau zerfiel in Hundertschaften, über deren Zahl, Namen und Grenzen die Quellen schweigen.

---

[6] Niderberger 12.
[7] Heusler 49.
[8] Oechsli 105.
[9] Oechsli 105.
[10] Oechsli 119.

Einzig die alten landgerichtlichen Dingstätten verraten, wo Mittelpunkte solcher unterer Verwaltungsbezirke lagen. In Unterwalden befindet sich nur in Wißerlen (Wißerlon) ein Dingplatz, dessen landrechtlicher Charakter mindestens bis ins 12. Jahrhundert zurück feststeht. Seine Lage in der Mitte der beiden Halbkantone und an dem später historischen Landsgemeindeplatz des ganzen Landes Unterwalden beweist, daß schon vor 1200 die Talschaften eine gemeinsame Gerichtsgemeinde bildeten. [11] Dies konnte nur die Gemeinde der Freien einer Hundertschaft sein, die somit Ob- und Nidwalden umfaßte.

An der Spitze der Hundertschaft stand der Centenar oder Hunne, ein Unterbeamter des Gaugrafen.[12] Er wurde in Unterwalden keineswegs einfach durch den Gaugrafen ernannt, sondern die Freien wirkten bei seiner Wahl mit und besaßen wahrscheinlich ein Vorschlagsrecht.[13] Allerdings wurden diese letzten Ueberreste altgermanischer Demokratie im mittelalterlichen Reiche immer mehr verdrängt, nachdem die Gaugrafen aus eingesetzten Beamten erbliche Landgrafen geworden waren. Um die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren, gaben sie ihren Rittern und Ministerialen einzelne Dörfer mit „Twing und Bann", niedere Gerichtsbarkeit, Bußeneinzug zu Lehen und verdrängten so vollends den landrechtlichen Centenar. [14] Die Dorfherren versuchten natürlich aus ihren meist wenig umfangreichen Lehen möglichst viel herauszuholen und scheuten dabei selbst nicht vor Ausbeutung durch besondere Vogtabgaben, persönliche Dienste und Fronden zurück. [15] Immerhin finden sich in Obwalden noch um 1250 keine Merkmale dieses landrechtlichen Niedergangs.

---

[11] Durrer 50.

[12] Heusler 15.

[13] Benz 99; Heusler 42.

[14] Oechsli 123.

[15] Oechsli 124.

Aber es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Habsburger, als sie um die Wende des 13. Jahrhunderts neben der Landgrafschaft und eigenen Hausgütern auch die Kastvogtei über sämtliche geistlichen Immunitäten in ihrer Hand vereinigt hatten und versuchten, auch Obwalden unter ihre absolute Landeshoheit zu bringen, den Freien des Sarner-Tales einen solchen Vogt zumuteten. Hier läge ein staatsrechtlicher Hintergrund für die sagenhafte Gestalt eines Beringer von Landenberg, der mit alten, angestammten Rechten in Konflikt geriet.

Besser als in Unterwalden läßt sich die Entwicklung des landrechtlichen Hunnen in Schwyz verfolgen, wo eine geschlossene, von keinen Immunitäten durchbrochene Freien-Gemeinde bestand, die sich folgerichtig ohne Gebietsveränderungen zur urschweizerischen Landsgemeindedemokratie weiter entwickelte. Dort trat noch im 13. Jahrhundert ein Beamter mit dem Titel „hunno" auf.[16] Reding kommt nach einer sorgfältigen Untersuchung zum Schluß, daß der Name „hunno", der ihm urkundlich noch 1217 entgegentritt, um 1275 der Bezeichnung „Ammann" und um 1299 dem Titel „Landammann" weichen mußte.[17] Das Amt des Vorstehers der freien Hundertschaft ging auf das Haupt der eidgenössischen Demokratie über, die territorial mit ersterer identisch war. Dieser Vorgang, der in einer ruhigen, organischen Entwicklung eingetreten zu sein scheint, gestattet mit Rücksicht auf die konservativ an den alten Freiheiten und Rechten festhaltenden Urschweizer den Schluß, daß die Stellung der freien Hundertschaftsvorsteher eine ähnliche gewesen sein muß wie jene der Landammänner der demokratischen Frühzeit. Allerdings war das Ansehen und politische Gewicht des Landammanns als Haupt eines souverän gewordenen Staates im 14. Jahrhundert bedeutend größer, aber die niedere

[16] Durrer 53.
[17] Reding 12.

Gerichts- und Verwaltungsgewalt des Hunnen nach innen dürfte nicht viel kleiner gewesen sein. Die geographische Abgeschlossenheit seines Gebietes und die gewöhnlich weite Entfernung des gräflichen Vorgesetzten gab dem Vorstand der Hundertschaft eine autonome Stellung. Er war, wie später der Landammann, das Haupt der Freien des Landes.

Selbstverständlich trat in Unterwalden, wo eine hörige Mehrheit sich zwischen die freien Männer der Hundertschaft hinein drängte, diese Entwicklung nicht so klar zutage. Aber auch hier finden sich in den Quellen wertvolle Anhaltspunkte, die auf einen ähnlichen Vorgang innerhalb der Verwaltung der freien Minderheit hinweisen. Bereits um 1252 trat ein „Rudolf, Ammann von Sarnen", auf, der mit aller Wahrscheinlichkeit Richter und Vorsteher der Genossenschaft der Freien war.[18] Durrer sieht in den „magistri", die um 1260 urkundlich in Obwalden in Mehrzahl auftraten, ein Ammännerkollegium[19] der Freien, wie es Reding für die gleiche Zeit auch in Schwyz feststellt.[20] Es ist anzunehmen, daß durch die fortwährende Auflockerung der karolingischen Reichsverfassung und damit auch des gaugräflichen Gebietes die Autonomie jener Hundertschaften, die infolge einer ansehnlichen Zahl von Freien noch lebensfähig waren, gestärkt wurde und damit das Bedürfnis entstand, dem richtenden und regierenden Hunnen - Ammann Helfer an die Seite zu geben. Unzweifelhaft trat dabei der Gedanke an die altdeutsche Schöffeneinrichtung wieder auf.[21] Noch später, bis tief ins 14. Jahrhundert hinein, begegnen uns oft mehrere Ammänner, von denen aber immer einer als höherer er-

---

[18] Oechsli 122.

[19] Durrer 102.

[20] Reding 3 ff.

[21] Durrer 108.

scheint, eben der frühere Hunne und spätere Landammann.

Ueber die einzelnen Befugnisse des hundertschaftlichen Hunnen, insbesondere jene verwaltender Art, geben die Quellen wenig Aufschluß. Er war einfach der Unterbeamte [22] des Grafen, der diesen in der Hundertschaft vertrat, in seinem Namen richtete und verwaltete. Wie weit die Polizei-, Militär-, Fiskal- und Baubefugnisse des Grafen auf den Hunnen übergehen konnten, das war bei dem Mangel gesetzten Rechtes oft von dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis und von der zufälligen Stärke, der Macht und Persönlichkeit des einzelnen Amtsinhabers abhängig.

Insbesondere oblag dem Hunnen der Vollzug der Zivil- und Strafurteile, sowohl der gräflichen wie der eigenen.

Im 13. Jahrhundert trat ein zweiter hundertschaftlicher Beamter neben den Hunnen, der neben dem Botendienst die mehr niederen Funktionen des Gerichtsvollziehers ausübte, der praeco oder Weibel. [23] Dem Weibel fiel speziell die Aufgabe zu, Galgen und Gerichtsstätte „in Ehren zu halten". [24] Er war jedenfalls der letzte Beamte, den die fortschreitende Entwicklung der vordemokratischen Freiengemeinde hervorbrachte und dürfte mit dem Fronboten oder Büttel des Sachsenspiegels verwandt gewesen sein. [25] Durrer glaubt, schon 1234 in Unterwalden einem Weibel zu begegnen, [26] während Reding annimmt, daß die Bezeichnung Weibel um 1325 von Schwyz nach Unterwalden gelangte. [27]

---

[22] Oechsli 105.

[23] Oechsli 120.

[24] Durrer 52. Bis heute ist der Landweibel Rathauswart.

[25] Reding 25; Blumer I 290; Sachsen-Spiegel 70, 3, III, 181.

[26] Durrer 99.

[27] Reding 25.

§ 3. Die Verwaltung der Gotteshausleute.

Während die Freien ganz Unterwaldens als Hundertschaft einen einzigen Verwaltungsbezirk bildeten, traf dies für die hörige Bevölkerung nicht zu. Dieselbe verteilte sich, wie in § 1 ausgeführt wurde, auf die Grundherrschaften von fünf Gotteshäusern. Der Rest, der unter weltlicher Herrschaft lebte, war so unbedeutend und zerstreut, daß eine staatliche Verwaltung kaum möglich war; er ist für uns daher belanglos.

Die gegenseitige Abschließung der verschiedenen Gruppen der Gotteshausleute war umso strenger, weil für sie das Verbot der Ungenossenehe galt.[1] Die Grenzen waren also trotz der geographischen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit fest und starr.

Die größte dieser geistlichen Grundherrschaften, Murbach-Luzern, hatte ihre hofrechtliche Verwaltung am besten ausgebildet und urkundlich niedergelegt. Ihre Besitzungen in Obwalden zerfielen in mindestens zwei Verwaltungsbezirke, die Dinghöfe Alpnach und Giswil.[2] Jeder Dinghof bildete eine grundherrliche Genossenschaft mit eigenem Gericht und Recht, unterstand dabei aber dem gemeinsamen Hofrecht sämtlicher fünfzehn luzernischer Höfe Murbachs und dem Obergericht in Luzern.[3] Unsicher bleibt, ob auch dem Kelnhof Sarnen, der dritten murbachischen Besitzung in Obwalden, die gleiche autonome Stellung zukam. Wahrscheinlich war er einem der beiden Dinghöfe lose angegliedert.

Die murbachischen Höfe wurden in der Regel durch drei Beamte verwaltet: Meier, Kelner und Bannwart. Auf kleineren Höfen vereinigte manchmal der Meier alle Beamtungen in seiner Person oder es war, wie

---

[1] Oechsli 69, 199.

[2] Oechsli 67 ff.

[3] Oechsli 68.

beim Kelnhof Sarnen, nur ein Kelner da.[4] Der Vorgesetzte des Gotteshauses, in diesem Fall der Propst von Luzern, entnahm die Meier und Kelner seinem Ministerialenstand, der sich aus ehemaligen Unfreien rekrutierte, die durch den Herrendienst gehoben worden waren und zu einem eigenen Stand emporstiegen.[5] Dies bedeutete jedoch keineswegs, daß landesfremde Beamte ins Tal hineinkamen, da es an niederem Adel der Mittelfreien in Ob- und Nidwalden selber nicht fehlte. So waren die von Winkelried Vasallen der Habsburger, der Kastvögte Murbachs, die von Strittschwanden Vasallen der habsburgischen Untervögte von Wolhusen; daneben gab es die Ritter von Sarnen, von Buochs, von Hunwyl, von Büren, von Wolfenschießen usw.[6]

Der Meier war der einem Hofe vorgesetzte grundherrliche Beamte. Seine Funktionen entsprachen ungefähr jenen des landrechtlichen Hunnen; aber sein Wirkungsterritorium war gewöhnlich bedeutend kleiner. Er hatte die niedergerichtliche und die polizeiliche Gewalt. Damit verbunden war die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Hofgüter und die Sorge für die Bewahrung des grundherrlichen Verhältnisses. Als Vertreter des Grundherrn wirkte er mit bei Veräußerung, Vererbung, Handänderung der im Hofrecht stehenden Güter.[7] Alle wesentlichen Funktionen der Justiz und Verwaltung, die der primitive, spätmittelalterliche Bauernminiaturstaat kannte, fielen somit in seiner Hand zusammen.

Der Kelner hatte den Vollzug der materiellen Interessen des Klosters. Ihm oblag Bezug und Ablieferung der Grundzinse und überhaupt die

---

[4] Segesser 27.
[5] Segesser 56.
[6] Blumer I 73.
[7] Segesser 42.

Sorge für die Einkünfte des Gotteshauses aus seinen Höfen.[8]

Der Bannwart beaufsichtigte die Waldungen und deren Benutzung durch die Hofgenossen.[9] Dies gilt vor allem für die damals ausgedehnten unverteilten Wälder.[10] Er besaß die Kompetenz, von jedem ohne Erlaubnis gefällten Baume Buße zu erheben.[11] Trotzdem die Quellen über die Tätigkeit dieses Beamten in Obwalden nichts enthalten, ist doch anzunehmen, daß ihm in einer Gegend, die wegen ihrem Waldreichtum Waldstätte und Unterwalden genannt wurde, große Bedeutung zukam.

Einen gewissen Einfluß auf die Administrative hatte außer den genannten Beamten die Gerichtsversammlung (gedinge). Ihr fielen jene Funktionen zu, die über die eigentliche Verwaltung hinausgingen.[12] Wenn auch die Abgrenzung dieser höheren Verwaltungsakte willkürlich gewesen sein mag, liegt darin doch eine bedeutende demokratische Konzession des Gotteshauses Murbach, die umso auffallender ist, als es sich dabei um eine Versammlung hofrechtlicher Höriger handelte. Das gedinge erwahrte auch in Anwesenheit des Propstes die durch den Kelner eröffnete Rechtssame des Hofes und bewies damit eine tatsächliche Autonomie auch der unfreien Gemeinde.[13] Außerdem nahmen die versammelten Gotteshausleute eines Hofes (familia sanctorum) die Wahl des Bannwartes und die Verteilung der Allmenden vor. Dies bedeutet „in der autonomischen Bewahrung und Fortbildung ein den Freien analoges

---

[8] Oechsli 69.

[9] Oechsli 69.

[10] Segesser 42, Anm. 2.

[11] Oechsli 211.

[12] Segesser 74.

[13] Segesser 76.

Recht".[14] Wird hieraus nicht das schnelle und reibungslose Aufgehen der Unterwaldner Hörigen zusammen mit den Altfreien in dem Stand der demokratischen Landleute leichter verständlich?

Von der Verwaltungsorganisation der übrigen geistlichen Grundherren in Obwalden ist nicht viel bekannt. Sie war unbedeutend und kaum jemals richtig ausgebildet.

Ueber die Art und Weise der Güterverwaltung Beromünsters wissen wir nur, daß der Propst mit einem Gefolge von Meiern und Amtleuten zweimal im Jahre in Sarnen erschien.[15] Da in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die kiburgischen Kastvögte mit dem Stift auf Kriegsfuß lebten, dürften die Güter ohnehin vernachlässigt und die Emanzipation begünstigt worden sein.[16]

Muri besaß in Obwalden keine eigenen Amtleute.[17] Seine obwaldnerischen Güter gehörten zum Hofe Gersau.[18]

Ebenso wenig hatte das entfernte St. Blasien eigene Verwalter; es erscheint dafür alljährlich ein Amtmann im Lande.[19]

Engelberg bildete seine durch freie Vogtwahl und geographische Lage begünstigte Autonomie allmählich zum souveränen Miniaturstaat aus und blieb als solcher während vielen Jahrhunderten ohne staatsrechtliche Bindung an Obwalden.

Während die genannten grundherrlichen Beamten der Klöster in der Hauptsache die Verwaltung der Höfe führten, waren in verschiedener Beziehung Vögte neben und über sie gestellt. Als schutzwürdiges Gotteshaus hatte jedes Kloster zwei Arten von Vögten:

---

[14] Segesser 47.

[15] Oechsli 78.

[16] Durrer 77.

[17] Durrer 78.

[18] Oechsli 80.

[19] Oechsli 81

Der Schirmvogt führte im Namen des Königs den Schutz über das Stift. Es war dies immer der Gaugraf, in dessen Gebiet das Kloster lag.[20] Doch war diese Vogtei mehr nur ein Ehrenamt und auf jeden Fall ohne irgend welche Bedeutung für die innere Verwaltung.

Wichtiger war der Kastvogt, welcher, weil das kanonische Recht den geistlichen Herren die Blutgerichtsbarkeit verbot, an Stelle des geistlichen Grundherrn über „Dieb und Frevel" zu urteilen hatte.[21] Er war somit im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit der Immunität und hatte auf diese Weise bestimmt auch irgend welchen Einfluß auf die Verwaltung. Seine Stellung über die Hörigen glich jener des Grafen über die Freien, wenn auch die Tatsache, daß er nicht „kraft eigenen Rechtes" amtete, ihm einige Einschränkungen auferlegte. Bald wurde das ursprüngliche Wahl-Amt erblich, so Murbach im 12. Jahrhundert im Hause Habsburg, was den Wunsch der einzelnen Kastvögte nach Einmischung auf allen Gebieten natürlich steigerte.

Neben den richterlichen hatten die Kastvögte folgende Funktionen, die in den Bereich der Verwaltungstätigkeit fallen: Polizeigewalt, wozu die Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten gehörte, Begleitung des Vogtmannes, der sich außerhalb die Vogtei begeben mußte,[22] Exekution der grundherrlichen Urteile, wofür der Vogt einen Dritteil der bezahlten Bußen behalten konnte.[23]

Nachdem die Kastvogtei erblich geworden war, setzten die Inhaber oft über einzelne Höfe ihre Vasallen als Untervögte ein,[24] die nun mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit sämtliche Befugnisse der Kastvögte

---

[20] Segesser 13.
[21] Niderberger 17.
[22] Oechsli 142.
[23] Segesser 61, 62.
[24] Oechsli 141.

ausübten und dabei oft mit den Meiern konkurrierten.[25] Um die Neige des 13. Jahrhunderts versuchten diese Ministerialen nicht selten durch tyrannische Übertreibung ihrer Kompetenzen (Vogtabgaben, Frondienste) die ganze Gewalt über den Hof in ihre Hand zu bringen und trugen damit wahrscheinlich nicht wenig zu dem schlechten Rufe bei, den habsburgische Vögte in den späteren Sagen genossen. Im allgemeinen dürfte aber ihr Verhältnis zu den grundherrlichen Beamten folgendes gewesen sein: Meier und Kelner besorgten die wirtschaftliche und finanzielle Innenverwaltung, während dem Kast- (resp. Unter-) Vogt die mehr militärischen und ritterlichen Aufgaben der polizeilichen Exekution und Ordnung im Hofgebiet und des Schutzes nach außen oblagen.

[25] Oechsli 143.